



Serie „Gesundheit und Recht“ – Teil II

Ihre Rechte im Krankenhaus

Im zweiten Teil unserer Serie widmen wir uns dem Bereich Krankenhaus. So unangenehm der Anlass für den Aufenthalt auch sein mag, als Patient haben Sie bestimmte Rechte, auf deren Einhaltung Sie im Zweifelsfall bestehen sollten. Dies gilt umso mehr, als man gerade vor und nach einer Operation abhängig ist von der Hilfe der Ärzte und des Pflegepersonals. Der wichtigste Rat daher vorab: Informieren Sie sich über das, was mit Ihnen geschieht! Das Recht Fragen zu stellen haben Sie nämlich in jedem Fall.

Auch wenn es selbstverständlich sein sollte, etwas Grundlegendes vorweg: Der Betreiber eines Krankenhauses muss dafür sorgen, dass jederzeit ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und die benötigten medizinischen Geräte vorhanden und vor allem funktionstüchtig sind. Zudem müssen grundlegende Hygienebestimmungen beachtet werden (mit diesem Thema beschäftigen wir uns noch ausführlich in einem separaten Teil unserer Serie). Über diese ganz zentralen Punkte hinaus, ist vor allem das Recht auf Information bei einem Aufenthalt im Krankenhaus von essentieller Bedeutung.

Aufklärung vor der Operation

Vor einem an Ihnen vorgenommenen Eingriff muss Ihr Arzt Sie in einem persönlichen Gespräch über Nutzen und Risiken sowie über die zur Anwendung kommenden Arzneimittel und Medizinprodukte aufklären. Diese Aufklärung ist deshalb so wichtig, weil Sie der Operation vorab schriftlich zustimmen müssen. Und das können Sie nur tun, wenn Sie wissen, worauf Sie sich einlassen. Wichtig sind daher zwei Dinge: Die Aufklärung muss rechtzeitig erfolgen und für den Patienten verständlich sein. Hiervon ausgenommen sind lediglich Notfallbehandlungen.

„Rechtzeitig“ bedeutet ein bis drei Tage vor dem tatsächlichen Eingriff. Dies soll Ihnen die Gelegenheit geben, sich über mögliche Vor- und Nachteile bewusst zu werden und so eine wohlüberlegte Entscheidung treffen zu können. Völlig unzureichend wäre es daher, wenn man Ihnen noch am Operationstag unkommentiert einen Aufklärungs-

bogen in die Hand drückt, den Sie unterschreiben sollen. Allenfalls bei kleineren, ambulanten Eingriffen kann eine Aufklärung noch am selben Tag vorgenommen werden.

„Verständlich“ ist eine Aufklärung dann, wenn sie nicht in medizinischen Fachbegriffen erfolgt und Ihnen ausreichend Gelegenheit für Nachfragen gegeben wird. Zur Erleichterung können natürlich Formulare verwendet werden, sie ersetzen jedoch in keinem Fall das

direkte Gespräch. Zur Aufklärung verpflichtet ist Ihr behandelnder Arzt oder ein mit der Behandlung vertrauter Mediziner. Keinesfalls darf diese Aufgabe auf das Pflegepersonal abgewälzt werden.

Wer behandelt oder pflegt mich?

Der Aufenthalt in einem anonymen Krankenhauszimmer, in dem man die Nächte mit völlig fremden Menschen zubringt, ist schon an

sich nicht besonders angenehm. Da hilft es, wenn man wenigstens den behandelnden Arzt oder die Pflegekraft kennt und nicht jeden Tag eine andere Person am Krankenbett steht. Beruhigend: Sie haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, wer für Ihre Behandlung und Pflege zuständig ist. Andere Personen als das Behandlungs- und Pflegepersonal dürfen bei therapeutischen Gesprächen, Visiten und Behandlungen nur nach Ihrer ausdrücklichen Zu-

stimmung anwesend sein. Darüber hinaus dürfen Sie auch entscheiden, wen der Arzt zusätzlich informieren darf bzw. soll. Eine solche von Ihnen benannte Vertrauensperson hat dann das Recht, Auskunft über Ihren Gesundheitszustand zu bekommen.

Dokumentation der Behandlung

Ihr Recht auf Information gilt auch über die Behandlung und den Aufenthalt im Krankenhaus hinaus. Denn jede Behandlung muss ausreichend dokumentiert werden. Diese Dokumentation in Ihrer Krankenakte ist zunächst eine wichtige Grundlage für Ärzte und Pflegepersonal, die dadurch Einsicht in diagnostische, therapeutische und nachsorgende Maßnahmen und Verlaufsdaten erhalten. Gleichzeitig bieten diese Unterlagen aber auch Ihnen die Möglichkeit, sich über Details Ihrer Krankengeschichte zu informieren. Das kann wichtig sein, wenn Sie aus dem Krankenhaus zur Nachbehandlung an Ihren Haus- oder Facharzt verwiesen werden und hierfür die konkreten Befunde und Röntgenbilder benötigen. Dadurch lassen sich unnötige Doppeluntersuchungen und damit verbundene Kosten vermeiden.

Sollten Sie nach einer Untersuchung Beschwerden haben oder gar einen Behandlungsfehler vermuten, erhält Ihr Einsichtsrecht in diese Dokumentation sogar eine juristische Bedeutung. Ihr Anwalt kann sich so über den Behandlungsverlauf und die Aussicht auf mögliche Regressansprüche informieren.

jb

Thema der nächsten Folge unserer Serie „Gesundheit und Recht“ sind medizinische Behandlungsfehler.



Foto: Udo Kroener/fotolia, Montage: Herrndorff/SoVD

Trotz ärztlicher und pflegerischer Fürsorge hält es niemanden länger als nötig im Krankenhaus. In der Serie „Gesundheit und Recht“ der SoVD-Zeitung erfahren Sie, welche Ansprüche Sie als Patient haben.

Weisse Liste

Hilfe bei der Suche nach dem richtigen Krankenhaus

Die Weisse Liste ist ein Portal der Bertelsmann Stiftung, an dem sich neben zahlreichen Patienten- und Verbraucherorganisationen auch der SoVD beteiligt. Die Internetseite versteht sich als ein unabhängiges und nicht kommerzielles Hilfsangebot bei der Suche nach einem passenden Krankenhaus. Die zahlreichen Informationen zum Leistungsangebot und zur Qualität der rund 2000 Krankenhäuser in Deutschland basieren dabei auf den Qualitätsberichten der einzelnen Kliniken. Um Patienten und Angehörige bei der Suche nach dem für sie geeigneten Krankenhaus zu unterstützen, werden diese Berichte dort leicht verständlich aufbereitet.

Übergeordnetes Ziel der Weissen Liste ist es, das Gesundheitssystem transparenter und verständlicher zu machen. Die Krankenhaussuche ist dabei nur der erste Schritt, Informationen über weitere Gesundheitsanbieter sollen folgen. Patienten, Angehörige und Patientenberater können sich so zum Beispiel über die Qualifikation der Krankenhausärzte, über vorhandene medizinische Geräte oder über die Erfahrung der Kliniken mit speziellen Behandlungen informieren. Allgemeinverständlich übersetzte Fachbegriffe und ein spezieller Suchassistent machen es möglich, dass die Nutzer auch ohne Fachkenntnisse suchen und Krankenhäuser direkt miteinander vergleichen können.



Foto: Matte/fotolia

Die Weisse Liste hilft bei der Suche nach einer geeigneten Klinik.



Wenn Sie sich demnächst wegen einer Behandlung ins Krankenhaus begeben müssen, können Sie unter www.weisse-liste.de eine für Sie geeignete Klinik finden. Dort können Sie sich darüber hinaus auch über allgemeine Gesundheitsfragen informieren.

Unabhängige Patientenberatung

Der Gesundheitsexperte Rainer Sbrzesny arbeitet als Patientenberater für die Unabhängige Patientenberatung (UPD) in Potsdam. Für die SoVD-Zeitung gibt er wichtige Hinweise, was beim Aufenthalt im Krankenhaus beachtet werden sollte.

—Wie kann ich mich selbst auf eine Operation vorbereiten?

Zunächst sollte man schauen, ob die Operation wirklich notwendig ist oder es nicht doch noch alternative Behandlungsmöglichkeiten gibt. Zum Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung würde ich in jedem Fall raten. Es empfiehlt sich auch, mögliche Fragen vorab auf einen Zettel zu notieren, damit man nicht vor lauter Aufregung im Krankenhaus etwas Wichtiges vergisst. Wenn man etwas nicht versteht, sollte man nachfragen.

—Was ist bei der Aufklärung vor einer Operation zu beachten?

Auf jeden Fall sollte man auf eine rechtzeitige Aufklärung drängen und im Zweifelsfall auch den Operationstermin nicht annehmen. Man sollte dabei ausdrücklich auf eine individuelle Aufklärung bestehen. Von deren Notwendigkeit wissen auch die Krankenhäuser, weil ansonsten die Aufklärung als nicht durchgeführt gilt.

—Welchen Einfluss habe ich selbst auf meine Unterbringung im Krankenhaus?

Standardmäßig sind die Zimmer mit vier Betten ausgestattet. Ohne eine vorher abgeschlossene Zusatzversicherung haben gesetzlich Versicherte auf ihre Unterbringung jedoch keinen Einfluss.

—Habe ich einen Anspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege?

Analog zum Pflegegesetz ist dies nur „nach Möglichkeit“ einzuräumen. Das heißt für den Patienten, er sollte darum bitten und dem Pflegepersonal seine Probleme und Ängste schildern. Einen rechtlichen Anspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege hat er jedoch nicht.

—Was gilt in folgenden Fällen?

• *Mein Nachbar schnarcht – ich mache nachts kein Auge zu.*

Hier kann man allenfalls mit den Beteiligten sprechen und versuchen, eine Lösung zu finden. Hilfreich könnte noch der Hinweis sein, dass man durch diese Beeinträchtigung in seinem Genesungs- oder Heilungsprozess behindert wird.

• *Das Essen ist ungenießbar.*

In so einem Fall würde ich mich definitiv beschweren. Wurde etwa

im Fall einer vorliegenden Diabetes eine spezielle Kost verordnet, dann muss diese auch tatsächlich bereitgestellt werden.

• *Die Besuchszeiten liegen für meine berufstätigen Verwandten äußerst ungünstig.*

Es gibt zwar Kernbesuchszeiten, diese werden jedoch in der Regel nicht übertrieben strikt durchgesetzt. Hier sollte man also einfach mit dem Pflegepersonal sprechen.

• *Ich erhalte nur alle zwei Tage Hilfe beim Duschen.*

Generell ist das pflegerisch Notwendige zu leisten und für eine ausreichende Hygiene zu sorgen. Dies gilt umso mehr, wenn man etwa beim Toilettengang eingeschränkt ist. Alle zwei Tage wäre in der Regel nicht ausreichend.

Interview: Joachim Baars



Rainer Sbrzesny